

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

A. Problem

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 wurde auch die Frage der sogenannten Lokalisationspflicht und der sogenannten Postulationsfähigkeit der Anwälte vor den Landgerichten geregelt.

Ziel war es, die bislang unterschiedlichen Regelungen für Anwälte der neuen und alten Bundesländer mit einer Übergangsfrist bis zum Jahre 2000 für die alten Länder und bis zum Jahre 2005 für die neuen Länder dergestalt zusammenzuführen, dass jeder Anwalt vor jedem Landgericht auftreten darf.

Für die Übergangsfrist sollten auch die Anwälte der neuen Länder wie ihre Kollegen in den alten Ländern und abweichend vom Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 an die Zulassung bei einem Landgericht gebunden sein. Die für die neuen Länder längere Übergangsfrist bis zum Jahr 2005 sollte die Funktion eines Konkurrenzschutzes haben.

Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht in Teilen für verfassungswidrig erachtet. Es hat die übergangsweise Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf ein Landgericht für die Anwälte der neuen Länder aufgehoben und insoweit bis zum Ende der Übergangsfrist den früheren Rechtszustand wiederhergestellt.

Es gilt mithin die Vorschrift des § 78 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes vom 2. September 1994 ab 1. Januar 2000 in den alten Ländern und ab 1. Januar 2005 insgesamt.

Die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind umstritten. Eine überwiegend von der Anwaltschaft vertretende Auffassung geht dahin, dass in Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab 1. Januar 2000 in dem Gebiet der alten Bundesländer alle Anwälte, also auch die aus den neuen Bundesländern, vor allen Landgerichten bzw. in familiengerichtlichen Anwaltsprozessen auftreten können, während das umgekehrte Recht für das Gebiet der neuen Länder den Anwälten aus den alten Bundesländern verwehrt sei.

Die andere Auffassung wird u. a. von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Rainer Funke vertreten (Drucksache 14/1433). Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf die Motive des Gesetzgebers. Die Übergangsregelung sei nach einem Vermittlungsverfahren auf Wunsch des Bundesrates zustande gekommen. Ziel der Regierung sei es gewesen, für die Anwälte in den neuen Ländern noch eine gewisse Zeit des Konkurrenzschutzes gegenüber insbesondere größeren Kanzleien aus den alten Bundesländern zuzulassen. Für eine weitergehende Konsequenz gäben die Motive des Gesetzgebers und die Gesetzesbegründung nichts her.

B. Lösung

Die Einheit des anwaltlichen Berufsrechts in ganz Deutschland wird durch Inkraftsetzung des § 78 der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2000 in allen Bundesländern hergestellt.

C. Alternativen

Beibehaltung einer nach neuen und alten Bundesländern unterscheidenden Postulationsfähigkeit der Anwälte vor den Landgerichten mit einer Klarstellung, dass sich die uneingeschränkte Postulationsfähigkeit der Anwälte vor den Landgerichten und den Anwaltsprozessen vor den Familiengerichten jeweils je nach Sitz der Anwaltskanzlei auf die neuen bzw. alten Bundesländer beschränkt, bis die Übergangsfrist des 31. Dezember 2004 erreicht ist.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten. Der gerichtliche Verwaltungsaufwand wird verringert, da eine Prüfung der Postulationsfähigkeit entfällt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2278), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

(2) Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38 sowie die Artikel 3 und 10 bis 20 treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1999

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte wurden die Lokalisationspflicht und die Postulationsfähigkeit der Anwälte vor den Landgerichten neu geregelt.

Nach noch geltendem Recht kann ein Anwalt in den alten Bundesländern grundsätzlich nur vor dem Landgericht und im Anwaltsprozess vor dem Familiengericht auftreten, bei dem er zugelassen ist und auch seine Kanzlei hat.

In den neuen Ländern gab es diese Beschränkung nicht. Nach dem Rechtsanwaltsgesetz von 1990 konnten die dort zugelassenen Anwälte bei allen dortigen Landgerichten auftreten.

Ziel des Gesetzes von 1994 war es, die bislang unterschiedlichen Regelungen für Anwälte der neuen und alten Bundesländer mit einer Übergangsfrist zusammenzuführen. Diese Frist sollte für die Anwälte aus den alten Bundesländern am 31. Dezember 1999, für die neuen Bundesländer zum 31. Dezember 2004 auslaufen. Danach sollte jeder Anwalt vor jedem Landgericht und im Anwaltsprozess vor dem Familiengericht auftreten dürfen.

Während der Übergangsfrist sollte auch für die Anwälte der neuen Länder wie für ihre Kollegen in den alten Bundesländern und abweichend vom Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 die Zulassung und Postulationsfähigkeit an ein Landgericht gebunden sein. Die längere Übergangsfrist für das Gebiet der neuen Länder sollte die Funktion eines Konkurrenzschutzes haben.

Diese Regelung des Gesetzes hat das Bundesverfassungsgericht als teilweise verfassungswidrig erachtet. In seiner Entscheidung vom 5. Dezember 1995 (AZ: 1 BvR 2011/94) hat es die übergangsweise Beschränkung der Postulationsfähigkeit der Anwälte in den neuen Ländern auf ein dortiges Landgericht aufgehoben und, bezogen auf die neuen Länder, bis zu einer gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2005 den früheren Rechtszustand nach dem Rechtsanwaltsgesetz von 1990 wiederhergestellt. Die Entscheidungsformel lautete insoweit:

„2. Bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2004, kann sich eine Partei oder ein am Verfahren beteiligter Dritter in Anwaltsprozessen vor einem Land- oder Amtsgericht der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von jedem Rechtsanwalt vertreten lassen, der bei einem Amts- oder Landgericht eines dieser Länder zugelassen ist.“

Die Vorschrift des § 78 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes vom 2. September 1994 gilt also ab 1. Januar 2000 in den alten Ländern und ab 1. Januar 2005 insgesamt.

Die Auswirkungen dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden unterschiedlich beurteilt. Die überwiegend in der Anwaltschaft vertretene Auffassung geht davon aus, dass ab 1. Januar 2000 im Gebiet der alten Bundesländer alle Anwälte, also auch aus den neuen Bundesländern, vor allen Landgerichten bzw. in familiengerichtlichen Anwaltsprozessen auftreten können. Dahingegen verwehre es die Ziffer 2 der Entscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichts umgekehrt den Anwälten aus den alten Bundesländern, ihrerseits in den neuen Bundesländern auftreten zu dürfen.

In ihrer Antwort auf eine Frage des Abgeordneten Rainer Funke (Drucksache 14/1433) vertritt die Bundesregierung eine andere Auffassung. Sie stützt sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und insbesondere der Übergangsregelung, die in einem vom Bundesrat betriebenen Vermittlungsverfahren zustande kam. Die Übergangsregelung habe erkennbar dem Konkurrenzschutz der Anwälte in den neuen Bundesländern dienen sollen. Dies habe auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung bestätigt (BVerfGE 93, 362, 366). Ein gesetzgeberischer Wille, dass die Anwälte aus den neuen Ländern ab dem 1. Januar 2000 auch in den alten Bundesländern postulationsfähig sein sollten, sei nicht erkennbar.

Damit ist zumindest eine unklare Rechtslage entstanden. Die Motive des Gesetzgebers liegen gerade in Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses nicht offen zutage, da eine Einzelbegründung zu den geänderten Vorschriften nicht formuliert wird (vergl. Drucksache 12/7835). Die Inkrafttretensformel des Artikels 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1994 bezieht sich bei der gespaltenen Inkrafttretensregelung jeweils auf die Länder. Es fehlt ein Bezug auf die jeweils dort zugelassenen Anwälte, wie dies in der Entscheidungsformel der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 1995 erfolgte.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, ist deswegen eine Gesetzesänderung erforderlich.

Einzelbegründung

Die Vorverlegung des Inkrafttretens der Vorschriften über die Postulationsfähigkeit und die Lokalisationspflicht entspricht dem Zusammenwachsen der alten und neuen Bundesländer auch auf rechtlicher Ebene. Eines Konkurrenzschutzes über weitere fünf Jahre hin bedarf es nicht. Gerade größere Kanzleien aus den alten Bundesländern haben inzwischen zulässigerweise Kanzleisitze in den neuen Bundesländern. Der seinerzeit insbesondere vom Bundesrat im Vermittlungsverfahren beabsichtigte Konkurrenzschutz läuft somit ins Leere. Weitere fünf Jahre unterschiedlicher Regelungen für die Postulationsfähigkeit von Anwälten vor den Landgerichten sind daher entbehrlich. Außerdem entfällt bei den Gerichten eine besondere Prüfung, bei welchem Landgericht der Anwalt seine Zulassung hat.